

Allgemeiner Hundesportverein Worms-Hochheim e. V.
Höhenstraße
67549 Worms-Hochheim

§1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Hundesportverein Worms-Hochheim e. V.“ Er hat seinen Sitz in 67549 Worms-Hochheim Höhenstraße 101 und ist in das Vereins-Register des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§2
Zweck des Vereins

Der Allgemeine Hundesportverein Worms-Hochheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabeordnung 1977 (§§51 ff)“.

Zweck des Vereines ist der Hundesport und die Hundeausbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Turnierhundesport, Verkehrsteilausbildung, Schutzhudeausbildung und Begleithudeausbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel, insbesondere auch etwaige Gewinne des Vereines, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines erhalten sie keine Vermögensanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, ohne Angaben von Gründen, die Aufnahme abzulehnen

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder (Hundeführer, die mindestens 8mal im Jahr auf dem Hundeplatz trainieren)
2. Passive Mitglieder
3. Familienmitglieder (Partnerschaften und Kinder unter 25 Jahre, die in einem Hausstand leben)
4. Jugendliche Mitglieder
5. Kurzmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, Schädigung seines Rufes, seines Vermögens, zu verhindern und die Beiträge fristgerecht zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt.

Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich über Lastschriftverfahren eingezogen.

§4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Jahresende möglich und muss schriftlich erfolgen. Es erfolgt keine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen,

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§6 **Vereinsämter**

Die Ämter des Vereines werden ehrenamtlich geführt.

§7 **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**

§8 **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für schwierige Einzelfragen ihre ausschließliche Zuständigkeit beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen den Beschlüssen des Vorstandes in jedem Falle vor.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres und 3-monatiger Mitgliedschaft stimmberechtigt. Nach einem Jahr Mitgliedschaft kann ein Mitglied in ein Amt gewählt werden. Mitglieder, die von der Beschlussfassung persönlich betroffen sind, sind nicht stimmberechtigt.

Dies gilt jedoch nicht für Wahlen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur innerhalb der Versammlung ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen erfolgen offen oder bei Einspruch in geheimer Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem der beiden

Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bestätigen.

Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden, das gilt auch für die Änderung von §2 Zweck des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen und wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über Aushang im Vereinsheim, Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und wenn möglich über die E-Mail-Adresse der Mitglieder.

Eine außerordentliche Versammlung ist ferner einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. wenn ein zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Bei Rücktritt des ersten oder zweiten Vorsitzenden

§9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Hauptkassierer
- Platzwart
- Koordinator
- Öffentlichkeitsbeauftragter
- Ausbildungswart

Der Verein wird gem. §26 BGB vertreten durch den I. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptkassierer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Beschlüsse des Vorstandes werden von der Mehrheit der vorhandenen Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes gefasst, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die vorzeitige Beendigung des Vorstandes kann durch Amtsniederlegung erfolgen, die gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären ist.

Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Vorstand bestimmt die Übungsleiter, die einen Vertreter (Ausbildungswart) zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen bestimmen.

§10 **Jahresabschluss und Kassenprüfung**

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Hauptkassierer ein Jahresabschluss zu erstellen, aus dem die Vermögenslage des Vereins ersichtlich ist. Der Jahresabschluss ist der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

Auf verlangen ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren. Der Jahresabschluss wird von zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern geprüft.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei viertel der anwesenden stimmberechtigten dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich aller sich aus dieser Satzung ergehenden Rechte und Pflichten ist Worms.

67549 Worms-Hochheim, den 13.02.2004

Allgemeiner Hundesportverein Worms-Hochheim e. V.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.9.2020